

Bundessozialgericht

11 RA 2/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 15.Sept.1969

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 29. Juli 1969 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z	und
Bundesrichter	H e y e r,	
Bundessozialrichter	S p r i c k	und
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 31. Oktober 1967
aufgehoben.

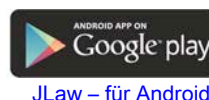
Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts Berlin vom 29. April 1966 wird zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind der Klägerin für das
gesamte Verfahren nicht zu erstatten.

-2-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e:

I

Zwischen den Beteiligten ist die Anrechnung von Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in Verbindung mit den Vorschriften des (Ersten) Deutsch-Oesterreichischen Abkommens über Sozialversicherung vom 21. April 1951 in der Fassung des Zweiten Abkommens vom 11. Juli 1953 streitig.

Die Klägerin ist die Witwe des am 14. September 1898 geborenen und am 20. Juni 1964 gestorbenen Dipl.-Ing. ~~W. R.~~ (Versicherter). Der Versicherte besuchte in Innsbruck die Oberrealschule bis 1916 und studierte anschliessend bis 1921 an oesterreichischen Technischen Hochschulen. Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) wurden für ihn von Juli 1922 bis August 1930 Pflichtbeiträge und anschließend noch freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung für Angestellte entrichtet. Aufgrund der von ihm später zur oesterreichischen Rentenversicherung entrichteten Pflichtbeiträge wurde der Klägerin unter Anrechnung von 42 Monaten Schulzeit vom oesterreichischen Versicherungsträger Witwenrente gewährt.

Mit Bescheid vom 12. März 1965 gewährte auch die Beklagte der Klägerin ab 1. Juli 1964 Witwenrente nach den §§ 41, 45 Abs. 2 AVG in Verbindung mit den Vorschriften des Abkommens. Dabei wurden als sogenannte "pauschale" Ausfallzeit nach Art. 2 § 14 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) in der hier maßgebenden Fassung

-3-



- 3 -

nur drei Monate angerechnet. Die Klägerin beanspruchte die Anrechnung weiterer nachgewiesener Ausbildungszeiten des Versicherten, mindestens in der Höhe, in der diese Zeiten nicht vom österreichischen Versicherungsträger angerechnet worden seien. Das Sozialgericht (SG) Berlin wies die Klage ab (Urteil vom 29. April 1966). Das LSG hob dieses Urteil auf und verurteilte die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 12. März 1965, der Klägerin Witwenrente "unter Anrechnung der nachgewiesenen Ausfallzeit" zu gewähren (Urteil vom 31. Oktober 1967). Es führte aus: Ausfallzeiten seien dem Recht der Rentenversicherung vor dem 1. Januar 1957 unbekannt gewesen und darum auch nicht in dem Abkommen berücksichtigt; dabei handele es sich um eine "echte Gesetzeslücke" in den Abkommensvorschriften. Diese Lücke sei nach den Grundgedanken sowohl des Abkommens als der neuen Rentenformel vom Gericht auszufüllen. § 36 Abs. 3 AVG habe erhebliche Ähnlichkeit mit der Anwartschaftsregelung in § 32 AVG (idF vor dem Inkrafttreten der Neuregelungsgesetze -aF-) in Verbindung mit § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF; die Anwartschaftsregelung sei aber Art. 17 und nicht Art. 18 des Abkommens zugeordnet; entgegen der Auffassung der Beklagten beträfen sowohl die Anwartsschaftsberechnung nach Art. 17 des Abkommens als auch § 36 Abs. 3 AVG nicht nur den Grund des Anspruchs, beide Vorschriften bestimmten vielmehr auch, welche Zeiten für die Berechnung der Höhe der Rente überhaupt zu berücksichtigen seien. Die 60-Monatsfrist in § 36 Abs. 3 AVG sei auch eine "Mindestbeitragszeit" im Sinne von Art. 17 Abs. 1 des Abkommens. Für die entsprechende Anwendung der Regelung in Art. 17 Abs. 1 spreche auch, daß es nach § 36 Abs. 3 AVG für die "Halbbelegung" auf den Zeitraum von der ersten Beitragsentrichtung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ankomme, ohne Rücksicht darauf, zu welchem Versicherungsträger der erste

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Beitrag entrichtet sei. Nur dieses Ergebnis werde auch dem Sinn und Zweck des Abkommens gerecht, insbesondere solle § 36 Abs. 3 AVG dem Sicherungsbedürfnis solcher Versicherten dienen, die zu einem überwiegenden Teil während ihres Erwerbslebens pflichtversichert gewesen seien, ohne Rücksicht darauf, zu welchem der an dem Abkommen beteiligten Versicherungsträger die Beiträge geleistet worden seien. Da der Versicherte mehr als die Hälfte der Versicherungszeit mit deutschen und österreichischen Beiträgen belegt habe, sei der Klägerin eine höhere Witwenrente durch Anrechnung von Ausfallzeiten - die im übrigen zwischen den Beteiligten nicht streitig seien - zu gewähren.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision machte die Beklagte geltend, die Rechtsauffassung des LSG stehe nicht im Einklang mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 des Abkommens. Unter "Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung" in § 36 Abs. 3 AVG seien ausschließlich die in § 27 Abs. 1 Buchst. a AVG aufgeführten Beiträge zu verstehen; hierzu gehörten die in die österreichische Versicherungslast fallenden Beiträge nicht. Das am 22. Dezember 1966 unterzeichnete revidierte Deutsch-Oesterreichische Sozialversicherungsabkommen, das in Art. 29 Nr. 3 eine günstigere Regelung vorsehe, enthalte nicht etwa nur eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage, sondern vielmehr eine nicht rückwirkende anwendbare neue Regelung. Auch nach der - in Härtefällen bereits im Vorgriff anwendbaren - Regelung in Nr. 19 des Schlußprotokolls zum revidierten Deutsch-Oesterreichischen Sozialversicherungsabkommen sei die "Halbbelegung" nicht gegeben. Dies gelte

-5-



- 5 -

im vorliegenden Fall auch bei Zugrundelegung der Neufassung des § 36 Abs. 3 AVG durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG), also für Rentenbezugszeiten ab 1. Juli 1965.

Die Beklagte beantragte,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Berlin vom 29. April 1966 zurückzuweisen.

Die Klägerin ließ sich im Revisionsverfahren nicht durch einen nach § 166 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zur Vertretung beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten, sie erklärte sich aber ebenso wie die Beklagte mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG). Sie ist auch begründet. Der angefochtene Rentenbescheid der Beklagten ist nicht rechtswidrig.

Da die Klägerin einen Rentenanspruch gegen einen deutschen Versicherungsträger verfolgt, ist der Rechtsweg zu den deutschen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben (§ 51 Abs. 1 Satz 1 SGG); gleichermaßen wären im Streitfall österreichische Gerichte "zuständig", falls ein Anspruch gegen einen österreichischen Versicherungsträger erhoben würde, Hieran ändert Art. 33 des Abkommens nichts. Die Verpflichtung der beiden Vertragsstaaten,

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

zwischen ihnen bestehende "Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Durchführung" des Abkommens erforderlichenfalls durch ein Schiedsgericht zu klären, hat nichts zu tun mit der Frage, ob und welche innerstaatlichen Gerichte zur Entscheidung über Ansprüche "zuständig" sind, die von einem Versicherten gegen einen Versicherungsträger einer der beiden Vertragsstaaten erhoben werden. Die Vorinstanzen haben daher zu Recht - stillschweigend - ihre "Zuständigkeit" bejaht.

Sachlich-rechtlich hat das LSG die Vorschriften des § 36 Abs. 3 AVG - sowohl in der Fassung vor dem Inkrafttreten des RVändG vom 1. Juli 1965 (aF) als auch in der seitherigen Fassung (nF) - in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten/Zweiten Abkommens angewandt. Inzwischen haben die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Oesterreich am 22. Dezember 1966 ein neues Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Abkommen durch Gesetz vom 3. Juli 1969 (BGBl II 1233) zugestimmt. Der Tag des Inkrafttretens des neuen Abkommens ist noch nicht bekanntgegeben (vgl. Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1969). Auch der erkennende Senat hat deshalb nicht nach den Vorschriften des neuen Abkommens entscheiden können. Die Klägerin ist nicht gehindert, bei der Beklagten die Neufeststellung der Rente nach den Vorschriften des neuen Abkommens zu beantragen.

Der Auffassung des LSG über die Berechnung der "Halbbelegung" nach § 36 Abs. 3 AVG (aF und nF) in Verbindung mit den Vorschriften des bisherigen Abkommens und damit über die Anrechnung von

-7-



- 7 -

Ausbildungszeiten des Versicherten als Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG (aF und nF) kann der Senat nicht folgen. Er hat bereits in dem Urteil vom 14. März 1968 - 11 RA 60/67 - dargelegt, daß nach der zur Zeit noch maßgebenden Rechtslage bei der Prüfung der "Halbbelegung" nach § 36 Abs. 3 AVG deutsche und oesterreichische Beitragszeiten nicht zusammenzurechnen sind.

Nach Art. 17 Abs. 1 des Ersten/Zweiten Abkommens werden bei Versicherten, die - wie dies für den Ehemann der Klägerin zugetroffen hat - in beiden Vertragsstaaten in einer oder mehreren Rentenversicherungen versichert waren, "für die Erfüllung der Wartezeit oder sonstiger Mindestbeitragszeiten und für die Erhaltung der Anwartschaft zu berücksichtigende Beitragszeiten..... zusammengerechnet". Diese Vorschrift betrifft, soweit es sich um die Erfüllung der Wartezeit und die - seit dem Inkrafttreten der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze am 1. Juli 1957 nicht mehr erforderliche - Erhaltung der Anwartschaft handelt, eindeutig nur die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, den Grund des Anspruchs. Die Anrechnung von Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 und Abs. 3 AVG betrifft jedoch nicht den Rentenanspruch als solchen, sondern die Rentenhöhe. Dies gilt auch insoweit, als für die Anrechenbarkeit von Ausfallzeiten in § 36 Abs. 3 die "Halbbelegung" erforderlich ist. Diese "Halbbelegung" hat zwar reik. äußerlich Ähnlichkeit mit der sogenannten "Halbdeckung", wie sie nach § 32 AVG in Verbindung mit § 1265 RVO aF für die Erhaltung der Anwartschaft erforderlich gewesen ist; die beiden gesetzlichen Vorschriften unterscheiden sich aber voneinander wesentlich in ihrer Zielsetzung.

-8-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

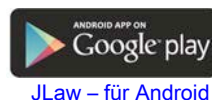
Die Erhaltung der Anwartschaft alten Rechts gehörte zu den gesetzlichen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs. Nach dem Grundgedanken der "Halbdeckung" sollten für die Erhaltung der Anwartschaft Beiträge, die in einem oder in mehreren Kalenderjahren über die für die Anwartschaft erforderlichen sechs Monate hinaus entrichtet waren, dazu verwendet werden, um Lücken in anderen Jahren zu schließen, in denen diese Zahl nicht erreicht war; die "Halbdeckung" diente also dazu, den Verfall von Ansprüchen aus geleisteten Beiträgen zu vermeiden. Bei den durch die Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze neu eingeführten Ausfallzeiten handelt es sich dagegen um eine an sich versicherungsfremde Begünstigung, durch die Nachteile wegen unfreiwillig oder unverschuldet unterbliebener Beitragsleistung hinsichtlich der Berechnung der Zahl der Versicherungsjahre ausgeglichen werden sollen; die hierfür geforderte "Halbbelegung" beruht auf dem Grundgedanken, daß diese Vergünstigung nur einem der Sozialversicherung durch Beitragsleistung in bestimmten Umfang verbundenen Personenkreis zugute kommen soll. Bei dieser unterschiedlichen Zielsetzung läßt sich der Begriff der "Erhaltung der Anwartschaft" in Art. 17 des Abs. 1 des Ersten/Zweiten Abkommens nicht - wie das LSG dies getan hat - auf die "Halbbelegung" im Sinne von § 36 Abs. 3 AVG erstrecken. Soweit Gehrmann-Rudolph, Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten in Oesterreich, IV. Teil, 5a Anm.1a zu Art. 17 des Abkommens, eine andere Auffassung vertreten, kann der Senat sie nicht teilen; im übrigen können ihre Ausführungen aaO auch deshalb nicht überzeugen, weil sie unter Anm. 4 (letzter Absatz) selbst darlegen, daß Ausfallzeiten nur für die Bemessung der Leistungen wirksam seien und nach

-9-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Art. 18 Abs. 1 Ziff. 2 des Abkommens insoweit eine Zusammenrechnung dieser Zeiten weder auf oesterreichischer noch auf deutscher Seite in Betracht komme. Die "Halbbelegung" fällt auch nicht unter den Begriff der "Mindestbeitragszeiten" im Sinne des Art. 17 Abs. 1 des Abkommens. Schon aus dem Wortlaut "für die Erfüllung der Wartezeit oder sonstiger Mindestbeitragszeiten" ergibt sich, daß damit nur Mindestbeitragszeiten gemeint sind, die den Grund des Anspruchs betreffen; dies bestätigt auch das Memorandum zum Abkommen (abgedruckt bei Plöger, Deutsche Sozialversicherungsabkommen mit ausländischen Staaten, Bd. II, Oesterreich, bei Art. 17 des Abkommens), in dem als Beispiel für Mindestbeitragszeiten der Knappschaftssold alten Rechts erwähnt ist. Für den Knappschaftssold mußte als Anspruchsvoraussetzung neben der Erfüllung der Wartezeit eine Mindestbeitragszeit zurückgelegt sein, in der wesentlich bergmännische Arbeiten verrichtet wurden.

Für die Höhe des Anspruchs ist nach dem bisherigen Abkommen sonach nicht Art. 17, sondern Art. 18 heranzuziehen. Dort ist für die Fälle, in denen nach Art. 17 - also für den Grund des Anspruchs-Versicherungszeiten zusammengerechnet werden, für die Feststellung der Leistung durch die Versicherungsträger der beiden Vertragsstaaten - also für die Höhe der Leistungen jedes der Vertragsstaaten - zunächst in Abs. 1 Nr. 1 bestimmt, daß jeder Versicherungsträger nach den für ihn geltenden Vorschriften und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abkommens entscheidet, ob die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfüllt sind. In Abs. 1 Nr. 2 ist dagegen bestimmt, daß - mit den unter Nr. 2 Buchst.a



- 10 -

und b genannten, hier nicht streitigen Ausnahmen - "die Leistungen nach den für den feststellenden Versicherungsträger maßgebenden innerstaatlichen Vorschriften aufgrund der nach diesen (also innerstaatlichen) Vorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten berechnet (werden)". Eine Zusammenrechnung oesterreichischer und deutscher Beitragszeiten findet sonach bei der Feststellung der Höhe der Rente, die von dem Versicherungsträger des einzelnen Vertragsstaates zu gewähren ist, nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 des Abkommens nicht statt. Das bedeutet, daß es auch für die "Halbbelegung" nach § 36 Abs. 3 AVG nur darauf ankommt, ob der dort abgegrenzte Zeitraum mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter 60 Monaten, mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit nach innerstaatlichem -deutschen- Recht belegt ist. Für die "Halbbelegung" können auch nicht die Zeiten herangezogen werden, für die -vom 1. Januar 1939 bis April 1945- das deutsche Sozialversicherungsrecht in Oesterreich eingeführt war und Beiträge an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abgeführt wurden. Unter "Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung" im Sinne von § 36 Abs. 3 AVG sind nur die in § 27 Abs. 1 Buchst. a AVG idF des Art. 3 Nr. 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) aufgeführten Beiträge zu verstehen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (vgl. insbesondere das Urteil vom 25. Mai 1965, BSG 23, 74) fallen hierunter nicht die Beitragszeiten zu der früheren reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung, die nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen in der Rentenversicherung eines anderen Staates anrechnungsfähig sind; dies gilt auch für solche Abkommen, die schon vor dem Inkrafttreten des FANG (1. Januar 1959) in Kraft gewesen sind, wie dies hier bei den beiden bisherigen Abkommen mit Oesterreich der Fall ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

Der für die Berechnung der "Halbbelegung" maßgebende Zeitraum wird durch den Eintritt des Versicherten in die Sozialversicherung und durch den Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt; von diesem Zeitraum konnten nach § 36 Abs. 3 AVG aF keine Zeiten, nach § 36 Abs. 3 AVG nF für die Rentenberechnung ab 1. Juli 1965 nur die in Satz 2 genannten Zeiten abgezogen werden; die österreichischen Beitragszeiten des Versicherten fallen nach der bisherigen Regelung hierunter nicht.

Der Senat verkennt nicht, daß eine günstigere Berücksichtigung österreichischer Beitragszeiten bei der Berechnung der "Halbbelegung" dem Gedanken der Einheit des Versicherungslebens und dem weitreichenden Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen den beiderseitigen Sozialversicherungsträgern, das durch das Abkommen herbeigeführt worden ist, auch nach bisherigem Recht eher entsprechen würde. Eine Neuregelung hat jedoch den vertragschließenden Staaten überlassen bleiben müssen. Das neue Abkommen vom 22. Dezember 1966 läßt nach Art. 29 Nr. 3 -sofern die dort näher genannten Voraussetzungen vorliegen- für die Berechnung der "Halbbelegung" die Mitberücksichtigung der österreichischen Versicherungszeiten zu. Die Neuregelung kann aber nicht zu einer "Auslegung" des bisherigen Abkommens im Sinne der Vorschriften des neuen Abkommens führen. Wenn die Vertragsstaaten insoweit "Schwierigkeiten bei der Auslegung" gehabt hätten und es nicht zu einer Regelung "untereinander" gekommen wäre, hätte ein Schiedsgericht entscheiden müssen (Art. 33 Abs. 1 und Abs. 2 des Abkommens). Hierzu ist es nicht gekommen. Es hat sich auch nicht, wie das LSG angenommen hat, um eine "Gesetzeslücke" gehandelt, sondern allenfalls um eine Lücke des zwischenstaatlichen Vertrags (des Abkommens); sie hätte nicht durch die Gerichte eines der beiden Vertragsstaaten geschlossen werden können, weil die Gerichte damit einseitig und ohne Rücksicht auf den Willen des anderen Vertragsstaates in das bestehende Vertragsverhältnis eingreifen würden.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

Nach der zwischen den Beteiligten nicht streitigen Berechnung in dem angefochtenen Bescheid sind für den Versicherten bei der maßgebenden Versicherungszeit von 503 Monaten zwischen dem Eintritt in die Versicherung (Juli 1922) bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (Tod des Versicherten im Juni 1964) 95 deutsche Pflichtbeiträge entrichtet worden. Die Halbbelegung ist daher nach § 36 Abs. 3 AVG aF nicht gegeben. Sie liegt auch nach § 36 Abs. 3 AVG nF nicht vor, weil nach dieser Vorschrift -neben dem Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung und dem Kalendermonat des Versicherungsfalles- von der Versicherungszeit im äußersten Falle die mit der Klage beanspruchte Ausfallzeit von 48 Monaten (Hochschulausbildung) abzusetzen wäre, soweit diese Zeit nicht bereits vom österreichischen Versicherungsträger bei seiner Rentenleistung angerechnet ist. Selbst bei Abzug von insgesamt 50 Monaten würde die "Halbbelegung" für die dann maßgebende Versicherungszeit von 453 Monaten nicht gegeben sein.

Da andere anrechenbare Ausfallzeiten nicht vorliegen, hat die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid zu Recht für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 nur die nach Art. 2 § 14 AnVNG aF berechnete "pauschale" Ausfallzeit mit hier drei Monaten angerechnet; die günstigere Neufassung des Art. 2 § 14 AnVNG durch das RVändG ist nicht anwendbar, weil der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift (1. Januar 1966) eingetreten ist. Das LSG hat daher zu Unrecht das klagabweisende Urteil des SG aufgehoben. Auf die Revision der Beklagten ist das Urteil des LSG aufzu-

- 13 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

heben. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG ist zurückzuweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS